VERORDNUNG (EWG) Nr. 1759/72 DER KOMMISSION

vom 11. August 1972

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1558/71 über die bei der Einfuhr von Tomatenkonzentraten anzuwendenden Schutzmaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1425/71 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1427/71 des Rates vom 2. Juli 1971 über die Einführung von Schutzmaßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1558/71 der Kommission vom 20. Juli 1971 über die bei der Einfuhr von Tomatenkonzentraten anzuwendenden Schutzmaßnahmen (4) wird die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen auf den Monat beschränkt, für welchen sie ausgestellt wurden ; jedoch können diese Lizenzen auch die 15 Tage vor und nach dem besagten Monat decken ; den internationalen Handelsgewohnheiten Rechnung tragend, empfiehlt es sich, ihre Gültigkeitsdauer zu erweitern.

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1558/71 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig die Mengen mitteilen, für die Einfuhrlizenzen beantragt worden sind ; um der Kommission zu ermöglichen, die Anwendung der Schutzmaßnahmen unmittelbar zu verfolgen, ist es angezeigt, die Mitteilung derjenigen Mengen, für welche Einfuhrlizenzen erteilt wurden, vorzusehen.

Es empfiehlt sich, zu unterstreichen, daß die Mengen, die aus Drittländern importiert wurden, die bereit sind, die Einhaltung eines bestimmten Preisniveaus bei der Einfuhr in die Gemeinschaft zu garantieren, sowie die aus Griechenland eingeführten Mengen, bei der Bestimmung der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1558/71 genannten Bezugsmenge nicht berücksichtigt werden dürfen.

(1) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 151 vom 7. 7. 1971, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 151 vom 7. 7. 1971, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 14.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Text von Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1558/71 wird durch den folgenden Text ersetzt :

„Die Lizenz wird für Einfuhren erteilt, die im Laufe des Monats zu tätigen sind, für welchen sie ausgestellt wurde ; sie kann auch, für die in ihr genannte Menge, den Monat vor und den Monat nach dem betreffenden Monat decken. Sie gilt für Einfuhren in den Mitgliedstaat, der sie ausgestellt hat."

Artikel 2

Der Text von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1558/71 wird durch den folgenden Text ersetzt :

„(1) Am Ende jeder Woche teilen die Mitgliedstaaten der Kommission durch Fernschreiben für jeden einzelnen Monat mit :

— die Mengen, für die während der Woche Einfuhrlizenzen beantragt wurden,

— die Mengen, für die während der Woche Einfuhrlizenzen erteilt wurden."

Artikel 3

Zu Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1558/71 wird der folgende Absatz zugefügt :

„Bei der Ermittlung der Bezugsmengen werden weder die Einfuhren mit Herkunft aus Ländern, welche die Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 4 einhalten, noch die Einfuhren aus Ländern, für welche durch die Kommission ein System von Einfuhrmindestpreisen aufgestellt wurde, berücksichtigt."

Artikel 4

Der Text von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1558/71 wird durch den folgenden Text ersetzt :

„Werden Lizenzanträge von Personen eingebracht, die von 1968 bis 1970 diese Erzeugnisse nicht in die Gemeinschaft verbracht haben, so darf diesen Anträgen in Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen nur bis zu 5 v. H. der durchschnittlichen Erzeugnismengen stattgegeben werden, die in den einzelnen Monaten der Jahre 1968,

1969 und 1970, welche dem im Antrag genannten Monat entsprechen, in den Mitgliedstaat eingeführt worden sind, bei dessen Behörden die Anträge gestellt wurden. Die Einfuhren mit Herkunft aus Ländern, welche die Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 4 einhalten, sowie aus Ländern, für welche durch die Kommission ein System von Einfuhrmindestpreisen aufgestellt wurde, sind bei der Berechnung dieser Durchschnittsmengen auszuschließen.

Die beantragten Einfuhrlizenzen werden binnen zehn Arbeitstagen nach der Antragstellung in zeitlicher Reihenfolge der Eingänge erteilt. Ein und demselben Antragsteller dürfen nur bis zu 2 v. H. entsprechend dem vorstehenden Absatz in den betreffenden Mitgliedstaat einzuführenden Erzeugnismengen zugeteilt werden."

Artikel 5

Der Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1738/71 wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 11. August 1972

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT